

Jugendordnung

Faschingsgesellschaft Nabburg 1982 e.V.

§1 Grundsatz

Diese Jugendordnung regelt die Jugendarbeit der Faschingsgesellschaft Nabburg 1982 e.V.

Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und wird gemäß §9a der Satzung erlassen.

Die Jugendarbeit orientiert sich an den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit, des Jugendschutzes sowie an einem respektvollen und wertschätzenden Miteinander.

§2 Vereinsjugend und Gardenstruktur

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Vereinsjugend gliedert sich in folgende Gruppen:

- a) Kindergarde (ca. 5–11 Jahre)
- b) Jugendgarde (ca. 12–17 Jahre)

Grundsätzlich erfolgt der Wechsel in die Prinzengarde mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

In begründeten Ausnahmefällen kann ein Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres vorzeitig in die Prinzengarde aufrücken, sofern dies aus organisatorischen Gründen (z. B. zu geringe Mitgliederzahl) erforderlich ist.

Voraussetzung hierfür sind:

- Zustimmung des Vorstandes,
- eine positive sportliche und charakterliche Beurteilung durch die Trainer/innen (Leistungsstand, Reife, Zuverlässigkeit),
- sowie die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

§3 Ziele der Jugendarbeit

Ziele der Jugendarbeit sind insbesondere:

- a) Förderung des traditionellen Faschingsbrauchtums
- b) altersgerechte sportliche und kulturelle Betätigung
- c) Stärkung von Gemeinschaft, Teamgeist und sozialem Verhalten
- d) Vermittlung von Verantwortung und Fairness

e) Schutz vor Alkohol-, Drogen- und Missbrauchsrisiken

§4 Jugendleitung

Die Vereinsjugend wird durch eine Jugendleiterin oder einen Jugendleiter betreut.

Die Jugendleitung wird durch die Mitgliederversammlung gewählt oder durch den Vorstand bestellt.

Die Jugendleitung ist Ansprechpartner/in für Kinder und Jugendliche, Eltern, Trainer/innen und Vorstand.

Die Jugendleitung arbeitet eng mit dem Gardeminister/der Gardeministerin sowie dem geschäftsführenden Vorstand zusammen.

§5 Aufgaben der Jugendleitung

Die Jugendleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Koordination der Jugendarbeit
- b) Sicherstellung des Jugendschutzes bei Training, Auftritten und Veranstaltungen
- c) Unterstützung der Trainer/innen und Betreuer/innen
- d) Kommunikation mit Eltern und Erziehungsberechtigten
- e) Mitwirkung bei jugendbezogenen Veranstaltungen und Projekten
- f) Einhaltung gesetzlicher Vorschriften (z. B. Aufsichtspflicht)

§6 Trainerinnen, Trainer und Betreuer/innen

Trainer/innen und Betreuer/innen sind Funktionsträger des Vereins.

Sie müssen persönlich geeignet sein und die Grundsätze der Jugendarbeit des Vereins anerkennen.

Trainer/innen und Betreuer/innen handeln im Rahmen der Satzung, dieser Jugendordnung sowie der Vorgaben des Vorstandes.

Der Verein kann – soweit gesetzlich erforderlich oder vereinsintern beschlossen – die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangen.

§7 Aufsichtspflicht, Jugendschutz und Abendveranstaltungen

Während offizieller Vereinsaktivitäten liegt die Aufsichtspflicht beim Verein bzw. bei den beauftragten Aufsichtspersonen.

Für Kinder und Jugendliche gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Auftritten, Proben oder Veranstaltungen in den Abendstunden sind insbesondere die gesetzlichen Zeitgrenzen zu beachten.

Ausnahmen von den gesetzlichen Zeitgrenzen sind nur zulässig, wenn diese gesetzlich vorgesehen sind und die Erziehungsberechtigten zuvor schriftlich zugestimmt haben.

Der Konsum von Alkohol, Tabak und illegalen Substanzen ist für Minderjährige im Rahmen aller Vereinsaktivitäten strikt untersagt.

§8 Elternarbeit und Kommunikation

Der Verein informiert Eltern/Erziehungsberechtigte rechtzeitig über Trainingszeiten, Auftritte und Veranstaltungen.

Ansprechperson für Elternfragen ist die Jugendleitung.

§9 Finanzierung

Die Jugendarbeit wird finanziert durch Vereinsmittel, Mitglieds- und Gardebeiträge sowie Spenden und Zuschüsse.

Mittel der Jugendarbeit sind ausschließlich für jugendbezogene Zwecke zu verwenden.

§10 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am _____ in Kraft.